



MEIDERT KOMMUNAL

September 2015

Aktuelle Informationen der Meidert & Kollegen Rechtsanwälte Partnerschaft mbB für Kommunen

Liebe Leserinnen, liebe Leser,
mit dieser Ausgabe von MEIDERT KOMMUNAL informieren wir Sie in gewohnter Weise über aktuelle Entwicklungen und Rechtsprechung zu kommunalrelevanten Themen.

Wichtige Informationen haben wir zudem für Sie zum Download auf unserer Homepage bereitgestellt.

NÜRNBERG 2015
KOMMUNALE

Außerdem würden wir uns freuen,
wenn Sie uns auf der KOMMUNALE
am 14. oder 15.10.2015

in Nürnberg besuchen. Unsere Kanzlei ist mit zahlreichen
Anwälten in der Halle 9 am Stand 9-436 vertreten.

Ihre Kanzlei Meidert & Kollegen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

INHALT

Das Dickicht der „auszulegenden Unterlagen“ und „umweltbezogenen Informationen“ im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB	1
Präklusion von Einwendungen gegen Bebauungsplan.....	2
Nacherhebung einer Abwasserabgabe – Erklärung niedrigerer Werte nach § 4 Abs. 5 AbwAG	3
Zurückstellung, Veränderungssperre und Einvernehmensfrist.....	3
Abgrenzung Werkwohnung zur Werkmietwohnung	4
Neueste Rechtsprechung des Bundesverwaltungs- gerichts zur Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung gegenüber Beamten	4
Regionalpläne unterliegen der gerichtlichen Kontrolle	5

Das Dickicht der „auszulegenden Unterlagen“ und „umweltbezogenen Informationen“ im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB

Nach der geltenden Vorschrift des § 3 Abs. 2 BauGB haben die Gemeinden neben den Entwürfen der Bauleitpläne und deren Begründung auch die nach der Einschätzung der Gemeinde (!) wesentlichen und in diesem Verfahrensstadium bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen auszulegen. Darüber hinaus hat die Gemeinde bekanntzumachen, „welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind“. Diese beiden gesetzlichen Vorgaben haben die Rechtsprechung bereits umfangreich beschäftigt, was zu folgendem grundsätzlichen Ergebnis geführt hat:

Die Gemeinde hat selbst zu entscheiden, welche der bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sie als „wesentlich“ einstuft. Nur diese muss sie auslegen, eine weitergehende Verpflichtung, alle umweltbezogenen Stellungnahmen auszulegen, besteht nicht. Die Gemeinde kann selbstverständlich auch weitere Stellungnahmen, die sie selbst als nicht wesentlich betrachtet, auslegen (allerdings sollte sie die Auslegung auch nicht mit unwesentlichen und nicht umweltbezogenen Stellungnahmen so überfrachten, dass die Öffentlichkeit gezwungen ist, sich aus einem schwer überschaubaren Konvolut von Stellungnahmen die umweltbezogenen Stellungnahmen selbst herauszusuchen). Den Gemeinden ist also ein Beurteilungsspielraum eingeräumt, den eine vorsichtige Gemeinde sicherlich nicht restriktiv, sondern im Hinblick auf die gebotene Information der Öffentlichkeit eher großzügig nutzt. Die Art der auszulegenden Stellungnahmen ist hierbei durchaus flexibel zu handhaben: So wird davon ausgegangen, dass eine Gemeinde ggf. auch nur den Umweltbericht auslegen muss, wenn in diesem aber sämtliche bereits vorhandenen und wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen eingearbeitet sind. Es müssen also nicht die Stellungnahmen selbst sein, ihre Wiedergabe im Umweltbericht ist ebenfalls möglich. Im Regelfall ist der planenden Gemeinde jedoch zu raten, die Stellungnahmen als solche auszulegen.

Von der Auswahl der im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen, die auszulegen sind, müssen die für die Bekanntmachung der Auslegung in § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB geforderten „Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind“ scharf unterschieden werden. Umweltbezogene Informationen in diesem Sinne sind auch solche, die die Gemeinde nicht als „wesentlich“ einstuft und daher auch nicht auslegt. Ziel dieser Vorschrift ist die so genannte „Anstoßfunktion“: Aus der Nennung der „Arten umweltbezogener Informationen“ soll die informierte Öffentlichkeit erkennen können, ob die Planung weitere Umweltbelange berührt, die von dem vorhandenen und ausgelegten wesentlichen Stellungnahmen nicht abgedeckt sind, was wiederum zu eigenen Stellungnahmen hierzu veranlassen kann. Das Bundesverwaltungsgericht fordert hierfür, die Arten der Informationen beispielsweise nach Themenblöcken geordnet zusammenzufassen und diese in Form einer schlagwortartigen Kurzcharakterisierung bekanntzumachen. Ein bloßer Hinweis auf den Umweltbericht genügt somit nicht, vielmehr ist es sinnvoll, sich an der Liste der Belange des Umweltschutzes in § 1 Abs. 6 Ziff. 7 BauGB zu orientieren. In diesem Punkt hat die Gemeinde auch keinen Beurteilungsspielraum, vielmehr muss sie nach dem Wortlaut des Gesetzes alle verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen benennen.

Diese Regelungen wurden letztlich durch das EAG Bau 2004 eingeführt und haben sich in der Praxis erst in den letzten Jahren im Zuge der fortschreitenden Rechtsprechung wirklich eingespielt.

Wie aber haben Gemeinden vorzugehen, wenn sie während des Aufstellungsverfahrens und nach der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB die Planung verändern und nach § 4 a Abs. 3 BauGB vorgehen?

Nach dieser Vorschrift ist ein geänderter Entwurf eines Bauleitplans grundsätzlich erneut auszulegen und die Stellungnahmen sind erneut entgegenzunehmen. Allerdings kann hierbei bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Was bedeutet dies für die Bekanntmachung, „welche Arten umweltbezogener Informationen“ vorliegen? Sind hier alle im Zeitpunkt der erneuten Auslegung vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen gemeint (wofür der Wortlaut des Gesetzes spricht)? Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Grundsatzurteil vom 07.05.2014 – 4 CN 5.13 hierzu entschieden, dass in einem solchen Fall in der Bekanntmachung nur auf diejenigen Arten umweltbezogener Informationen hingewiesen werden muss, die zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Planentwurfs verfügbar sind. Die Gemeinde ist also nicht gezwungen, bei einer beschränkten erneuten Auslegung nach § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB wiederum alle Arten umweltbezogener Informationen in der Bekanntmachung aufzulisten.

Die Gemeinde kann und sollte sich darauf beschränken, nur solche vorliegenden umweltbezogenen Informationen in der Bekanntmachung zu nennen, die sich auf den geänderten oder ergänzten Teil des Planentwurfs beziehen. Ansonsten entstehe – so das Bundesverwaltungsgericht – die Gefahr, dass die Gemeinde sich widersprüchlich verhalte, „indem sie mit den Angaben zu den verfügbaren umweltbezogenen Informationen zu Stellungnahmen anstoßt, die sie über die Beschränkung des § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB ausschließen möchte“.

Das Dickicht der Auslegungsbekanntmachung ist also nach wie vor komplex, auch wenn es nun für die Fälle einer beschränkten

erneuten Auslegung etwas gelichtet wurde. Meidert & Kollegen begleitet zahlreiche Kommunen mit Rat und Tat (auch) bei der Formulierung dieser Bekanntmachungen.

Dr. Nikolaus Birkel

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Mediator

Präklusion von Einwendungen gegen Bebauungsplan

Im Falle mehrfacher öffentlicher Auslegung eines Bebauungsplanentwurfs muss ein Antragsteller jedenfalls dann innerhalb der Auslegungsdauer einer weiteren öffentlichen Auslegung Einwendungen erheben, wenn die Ump lanungen deshalb erfolgen, um den Eigentümerinteressen des Antragstellers angemessene Rechnung zu tragen. Unterbleibt eine Stellungnahme, ist der Antragsteller mit einem Normenkontrollantrag gemäß § 47 Abs. 2 a VwGO präkludiert.

BVerwG Urteil vom 20.02.2014 – 4 CN 1/13

Das kürzlich ergangene höchstrichterliche Urteil des Bundesverwaltungsgerichts bezieht sich auf eine außerordentlich praxisrelevante Problematik:

Es hat die Frage zum Inhalt, wann bei einer mehrfachen öffentlichen Auslegung eines Bebauungsplanentwurfs Einwendungen zu erheben sind, um einer Präklusion nach § 47 Abs. 2 a VwGO zu entgehen.

Zum Sachverhalt:

Im vorliegenden Fall schränkte ein Bebauungsplanentwurf die bauliche Ausnutzbarkeit eines Grundstücks dergestalt ein, dass der Innenbereich dieses Grundstücks als nicht bebaubare private Grünfläche festgesetzt werden sollte. Gegen dieses Vorhaben erhob der Grundstückseigentümer im Rahmen der Planauslage Einwendungen.

Im weiteren Verlauf berücksichtigte die Gemeinde die Interessen des Grundstückseigentümers, kam diesem entgegen und überarbeitete den Bebauungsplanentwurf entsprechend.

Konkret wurde den Interessen des Grundstückseigentümers damit Rechnung getragen, dass nunmehr der Innenbereich des fraglichen Grundstücks lediglich teilweise als private Grünfläche festgesetzt wurde.

Im Rahmen dieser (mittlerweile dritten) förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung erhob der Grundstückseigentümer während des Auslegungszeitraums keine Einwendungen, obwohl ihm dies möglich gewesen wäre. Sodann wurde die Verordnung über den Bebauungsplan erlassen und verkündet.

Um sich gegen den Bebauungsplan zur Wehr zu setzen, erhob der Grundstückseigentümer gegen diesen einen Normenkontrollantrag. Diesen Normenkontrollantrag hat das OVG Hamburg mit Urteil vom 19.12.2012 (2 E 11/11) mit der Argumentation, dass der Antragsteller gemäß § 47 Abs. 2 a VwGO präkludiert ist, als unzulässig abgelehnt.

Das Bundesverwaltungsgericht führt mit der hier vorgelegten Entscheidung aus, dass dieser Normenkontrollantrag zu Recht als unzulässig abgelehnt wurde. Der Antragsteller sei gemäß § 47 Abs. 2 a VwGO präkludiert.

Entscheidungsgründe des Bundesverwaltungsgerichts:

In seiner Begründung bezieht sich das Bundesverwaltungsgericht auf den Wortlaut des § 47 Abs. 2 a VwGO.

Hiernach ist der Antrag einer Person, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Entscheidend ist, dass das Gesetz hierbei nicht unterscheidet, ob es sich um eine erstmalige oder eine erneute Auslegung handelt. Da in der Praxis eine wiederholte Auslegung im Zuge eines Bebauungsplanverfahrens häufig vorkommt, geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass dem Einwender im Fall der erneuten Planauslage durchaus zugemutet werden kann, sich nochmals hierzu äußern zu müssen. Entscheidend ist daher die letzte Planauslage vor dem Satzungsbeschluss.

Gerade im hier vorliegenden Fall, in dem die Gemeinde im Zuge des Planverfahrens dem Einwender teilweise entgegengekommen ist, hätte der Einwender nach Auffassung des Gerichts deutlich machen müssen, ob und in welchem Umfang die zunächst gegen den früheren Bebauungsplanentwurf geltend gemachten Einwendungen aufrechterhalten werden.

In der dritten und letzten öffentlichen Auslegung des Planentwurfs wurde seitens des Grundstücksinhabers aber nicht geltend gemacht, dass dieser sich gegen die Ausweisung eines Teils seines Grundstücks durch den Bebauungsplan als private Grünfläche wenden will. Dies wäre ihm jedoch möglich gewesen.

Aufgrund der fehlenden Erhebung von Einwendungen zu der erneuten Planauslegung liegt eine Präklusion gemäß § 47 Abs. 2 a VwGO vor.

Ausblick:

Die Kernaussage des hier vorgestellten Urteils ist klar: Im Regelfall muss ein Einwender im Fall der nochmaligen Planauslage Einwendungen erheben, um der Präklusion nach § 47 Abs. 2 a VwGO zu entgehen.

Das vorliegende Urteil schafft für die Praxis damit größtenteils Klarheit. Es muss daher allen Einwendern, die im Fall einer nochmaligen Planauslage mit dem Inhalt des geänderten Bebauungsplanentwurfs weiterhin nicht einverstanden sind, dringend empfohlen werden, ihre bereits vorgebrachten Einwendungen im Rahmen der erneuten Planauslage vorzubringen.

*Christian Zott,
Rechtsanwalt*

Nacherhebung einer Abwasserabgabe – Erklärung niedrigerer Werte nach § 4 Abs. 5 AbwAG

Das VG Augsburg befasste sich in 6 von unserer Kanzlei vertretenen Verfahren mit der Frage der Zulässigkeit der Nacherhebung einer Abwasserabgabe aufgrund fehlender Begründung in der Erklärung niedrigerer Werte nach § 4 Abs. 5 S. 3 AbwAG.

Die Kommunen bzw. Abwasserverbände wurden mit bestandskräftigen Bescheiden aus den Jahren 2011 zu Abwasserabgaben für das Veranlagungsjahr 2010 herangezogen. In diesen Bescheiden wurde die Erklärung niedrigerer Werte nach § 4 Abs. 5 S. 1 AbwAG als form- und fristgerecht akzeptiert.

Auf Beanstandung der Rechnungsprüfung des Landratsamtes wurden die Abwasserabgaben mit Bescheiden aus dem Jahre 2014 (unter Aufhebung der Bescheide 2011) nacherhoben mit der Begründung, die Erklärung niedrigerer Werte sei unwirksam, da die in § 4 Abs. 5 S. 3 AbwAG vorausgesetzte Erläuterung der Umstände, aus denen sich die niedrigeren Werte ergeben, fehle. Eine Nacherhebung sei erforderlich, obgleich die niedriger erklärten Werte nachweisbar eingehalten wurden. § 4 Abs. 5 S. 3 AbwAG sei keine sanktionslose Ordnungsvorschrift, sondern eine wesentliche Verfahrensvorschrift.

Das VG Augsburg hob mit Urteil vom 13.05.2015 die Nacherhebungsbescheide 2014 auf. Zwar stellt § 4 Abs. 5 S. 3 AbwAG eine wesentliche Verfahrensvorschrift dar, es ist jedoch eine Frage des Einzelfalls, welche Anforderungen an die Angaben zur Erläuterung der niedrigeren Werte zu stellen sind. Besondere Bedeutung kommt dabei dem Umstand zu, dass im Erstantrag die zur Einhaltung der niedrigeren Werte führenden Umstände erläutert wurden, lediglich in den Folgeanträgen diese Erläuterungen entfallen sind, nachdem sich die Umstände nicht wesentlich geändert haben. Wesentlich sei, dass der zuständigen Behörde eine Plausibilitätskontrolle ermöglicht werde. Selbst wenn man die Erklärungen als nicht wirksam ansehen wollte, konnten sich die Kläger jedenfalls auf Vertrauensschutz berufen. Die Nacherhebung einer Abwasserabgabe sei zwar grundsätzlich (soweit keine Festsetzungsverjährung eingetreten ist) zulässig, wenn die Gebührenforderung nicht voll ausgeschöpft sei. Sie kann jedoch dann unzulässig sein, wenn der Abgabepflichtige darauf vertraut hat, dass es zu keiner Nacherhebung kommt. Ein solches Vertrauen setzt außer einer adäquaten Vertrauensbetätigung auch die Schutzwürdigkeit derselben voraus. Nachdem sich die Kläger auf ein schutzwürdiges Vertrauen berufen konnten und dieses Vertrauen auch betätigt wurde, war die Nacherhebung unzulässig und die Bescheide damit aufzuheben. Die Entscheidungen des VG Augsburg sind seit 30.06.2015 rechtskräftig.

Trotz der hier unzulässigen Nacherhebung der Abwasserabgaben ist den Gemeinden und Abwasserverbänden zu empfehlen, bei der Erklärung niedrigerer Werte nach § 4 Abs. 5 AbwAG mittels Formblatt künftig darauf zu achten, dass ausdrücklich die Erläuterung der Umstände erfolgt, aus denen sich die niedrigeren Werte ergeben.

*Nicole Kandzia
Fachanwältin für Verwaltungsrecht*

Zurückstellung, Veränderungssperre und Einvernehmensfrist

Nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 26.03.2015, Az. 4 C 1.14) hat die Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB die Unterbrechung des Laufs der Einvernehmensfrist des § 36 Abs. 2 Halbs. 1 BauGB zur Folge. Die Zwei-Monats-Frist des § 36 Abs. 2 Halbs. 1 BauGB beginnt mit dem Ende der Zurückstellung neu zu laufen. Gleiches dürfte für den Fall der Veränderungssperre gelten.

Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Das bedeutet, dass die Genehmigungsbehörde die Genehmigung grundsätzlich nicht gegen den Willen der zur Mitwirkung berufenen Gemeinde erteilen darf.

Beantragt eine Gemeinde während eines laufenden Aufstellungsverfahrens die Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB, so hat dies zur Folge, dass die Genehmigungsbehörde während der Geltungsdauer der Aussetzung das Baugesuch nicht zu bearbeiten braucht. Was für die Genehmigungsbehörde gilt, gilt nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts aber im Ergebnis auch für die Gemeinde. Es besteht kein Anlass, ihr innerhalb der Frist des § 36 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 1 BauGB eine Erklärung zu der Vereinbarkeit eines Vorhabens abzuverlangen, wenn das Baugesuch zurückgestellt ist, weil die Gemeinde die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben ändern will. Mit der Zurückstellung verliert die Frist des § 36 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 1 BauGB ihren Sinn.

Folge ist, dass mit der Aussetzung eines Genehmigungsverfahrens der Lauf der Frist des § 36 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 1 BauGB automatisch unterbrochen wird. Nach dem Ende der Aussetzung eines Verfahrens kann sich eine neue Sach- und Rechtslage ergeben, auf die sich die Beteiligten einstellen müssen. Mit dem Ende der Aussetzung beginnt die Zwei-Monats-Frist daher ohne Anrechnung des bereits verstrichenen Teils von Neuem zu laufen.

Dieser Neubeginn tritt gleichfalls automatisch mit dem Ende des Zurückstellungszeitraums ein, ohne dass es eines erneuten Ersuchens der Genehmigungsbehörde bedarf. Die Gemeinden sind daher gehalten, den Ablauf der Zurückstellungsfrist und den daraus sich ergebenden Neubeginn der Frist für die Erklärung des Einvernehmens selbständig zu überwachen, wollen sie den Eintritt der Fiktionsregelung des § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB vermeiden.

Ähnliches dürfte im Übrigen während der Dauer einer Veränderungssperre gelten. Nach einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 07.03.2011 (Az. 1 B 10.3053) sind nämlich während der Geltung der Veränderungssperre § 36 BauGB und damit auch die Fiktionsregelung des § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht anzuwenden. Ob es nach Ablauf der Veränderungssperre gleichfalls zum Neubeginn der Frist des § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB kommt, hatte der VGH seinerzeit nicht entschieden. Es spricht jedoch angesichts der vergleichbaren Interessenlage vieles dafür.

Frank Sommer
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Abgrenzung Werkwohnung zur Werkmietwohnung

Gemeinden, die im Besitz von Wohnungen sind, welche an ihre Bediensteten vermietet werden sollen, stehen oftmals vor der Entscheidung, ob sie mit ihren Bediensteten für die Unterbringung in den Wohnungen einen eigenen Mietvertrag schließen oder ob sie innerhalb des Arbeitsvertrages die Aufnahme in die Wohnung regeln.

Ist der Wohnraum im Rahmen eines Dienstverhältnisses überlassen, so spricht man von einer Werkdienstwohnung. Rechtsgrundlage dessen ist kein gesonderter Mietvertrag, sondern der mit dem Arbeitnehmer geschlossene Dienstvertrag. Endet dieses Vertragsverhältnis, so muss der Wohnungsnutzer die Räumlichkeiten auch an seinen Dienstherrn zurückgeben. Eine gesondert ausgesprochene Kündigung der Wohnnutzung muss nicht erfolgen.

Eine Werkmietwohnung liegt hingegen vor, wenn der Wohnraum mit Rücksicht auf das Bestehen eines Dienstverhältnisses

vermietet worden ist. Die jeweiligen Parteien schließen also einen Arbeitsvertrag und einen separaten Mietvertrag über die Wohnung. Entgegen dem Wortlaut des § 576 BGB reicht es für das Vorliegen einer Werkmietwohnung aus, wenn Mietvertrag und Dienstvertrag gleichzeitig geschlossen werden bzw. ein Mietvertrag im Hinblick auf den Abschluss eines Dienstvertrages geschlossen wird.

Im Einzelfall können sich Probleme bei der Abgrenzung der Werkdienstwohnung zur Werkmietwohnung ergeben. Maßgebend ist hier alleine der materielle Inhalt der jeweiligen Vereinbarung der Parteien anhand einer Prüfung des Einzelfalles. Haben diese vereinbart, dass der Wohnungsnutzer für die Überlassung der Wohnung ein Entgelt zu entrichten hat, so liegt regelmäßig eine Werkmietwohnung vor. Sofern ein Nutzungsentgelt für die Wohnung direkt vom Arbeitslohn abgezogen wird, ändert dies nichts an der Einordnung der Wohnung zu einer Werkmietwohnung. Ein Indiz für das Vorliegen einer Werkdienstwohnung ist hingegen, dass deren Überlassung und Nutzung für die sachgerechte Erfüllung der Dienst- oder Arbeitspflicht unerlässlich ist und der Wohnungsberechtigte deshalb auch vertraglich zur Nutzung der Wohnung verpflichtet ist.

Typische Anwendungsbeispiele einer Werkdienstwohnung sind beispielsweise arbeitsplatznahe Wohnungen für Pförtner, Hausmeister, Wachpersonal, Heimleiter oder Arbeitnehmer in Autobahnmeistereien.

Aufgrund der Tatsache, dass der Wohnungsberechtigte in der Regel seine Wohnung mit eigenen Möbeln ausstattet, kommt den Vorschriften über die Werkdienstwohnung in der Praxis nur wenig Relevanz zu. Alleine bei der Frage nach der Beendigung der Mietverhältnisse wirkt sich eine Unterscheidung zwischen der Werkdienstwohnung und Werkmietwohnung aus. Bei Werkmietwohnungen gilt es, die Fristen des § 576 BGB einzuhalten, bei Werkdienstwohnungen gilt § 576 b BGB.

Philipp Mayr
Rechtsanwalt

Neueste Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung gegenüber Beamten

Das BVerwG hat sich in der jüngeren Vergangenheit in mehreren Entscheidungen mit der Frage beschäftigt, welche Anforderungen an die Anordnung des Dienstherrn gegenüber dem Beamten, sich zur Klärung seiner Dienstfähigkeit amtsärztlich untersuchen zu lassen, zu stellen sind. Fehler in diesem Bereich haben unter Umständen gravierende Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit einer späteren Ruhestandsversetzung.

Bereits mit Urteil vom 26.4.2012 (Az. 2 C 17/10) stellte das BVerwG fest, dass die Aufforderung des Dienstherrn an den Beamten zur amtsärztlichen Untersuchung keinen Verwaltungsakt darstellt. Als gemischte dienstlichpersönliche Weisung regelt die Untersuchungsanordnung vielmehr einen einzelnen Schritt in dem gestuften Verfahren, das bei Feststellung der Dienstunfähigkeit des Beamten mit dessen Zur-Ruhe-Setzung endet.

Widerspruch bzw. Anfechtungsklage gegen die Untersuchungsanordnung mit der Folge der aufschiebenden Wirkung hiergegen sind daher nicht statthaft.

Sofern sich der Beamte der angeordneten Untersuchung unterzieht, so kann das Gutachten auch dann verwendet werden, wenn sich die Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung als solche bei einer gerichtlichen Prüfung als nicht berechtigt erweisen sollte. Die Rechtswidrigkeit der Gutachtensanordnung ist nach Erstellung des Gutachtens ohne Bedeutung (vgl. BVerwG, Urteil vom 26.4.2012, Az. 2 C 17/10).

Für den Dienstherrn problematisch sind jedoch die Fälle, in denen der Beamte die Untersuchung verweigert bzw. der Untersuchungsanordnung nicht nachkommt. Art. 65 Abs. 2 BayBG, der für Landes- und Kommunalbeamte anwendbar ist, sieht insoweit vor, dass derjenige, der sich trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung, sich nach Weisung des Dienstvorgesetzten untersuchen zu lassen, entzieht, so behandelt werden kann, wie wenn die Dienstunfähigkeit amtsärztlich festgestellt worden wäre und somit in den vorzeitigen Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit versetzt werden kann.

Erhebt der Beamte nun gegen die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand Anfechtungsklage, unterliegt die Untersuchungsanordnung der vollen gerichtlichen Nachprüfung (vgl. BVerwG, Urteil vom 30.5.2013, Az. 2 C 68/11). Etwaige Mängel der Untersuchungsanordnung können im weiteren behördlichen oder gerichtlichen Verfahren nicht mehr geheilt werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 10.4.2014, Az. 2 B 80/13). Stellt das Gericht, möglicherweise am Ende eines lang dauernden Verfahrens, die Rechtswidrigkeit der Untersuchungsanordnung fest, führt dies zur Rechtswidrigkeit und rückwirkenden Aufhebung der Ruhestandsversetzung. Dies hat unter anderem die Nachzahlung der Aktivbezüge des Beamten für die Vergangenheit ab der rechtswidrigen Ruhestandsversetzung zur Folge.

Umso wichtiger ist es für den Dienstherrn, die vom BVerwG vorgegebenen formellen und inhaltlichen Anforderungen bezüglich Untersuchungsanordnungen zu erfüllen, die das Gericht unter anderem in seinem Urteil vom 30.5.2013 (Az. 2 C 68/11) skizziert hat:

- Aufgrund hinreichend gewichtiger tatsächlicher Umstände muss zweifelhaft sein, ob der Beamte wegen seines körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, die Dienstpflichten seines abstrakt-funktionellen Amtes zu erfüllen. Dies ist anzunehmen, wenn Umstände vorliegen, die bei vernünftiger, lebensnaher Einschätzung die ernsthafte Besorgnis begründen, der betroffene Beamte sei dienstunfähig. Der Aufforderung müssen tatsächliche Feststellungen zugrundeliegen, die die Dienstunfähigkeit des Beamten als naheliegend erscheinen lassen.
- Der Dienstherr muss die tatsächlichen Umstände, auf die er die Zweifel an der Dienstfähigkeit stützt, in der Anordnung angeben. Der Beamte muss anhand dieser Begründung die Auffassung des Dienstherrn nachvollziehen und prüfen können, ob die angeführten Gründe tragfähig sind. Er muss erkennen können, welcher Vorfall oder welches Ereignis zur Begründung der Aufforderung herangezogen wird.
- Die Anordnung muss Angaben zu Art und Umfang der ärztlichen Untersuchung enthalten. Dies darf nicht allein dem Amtsarzt überlassen bleiben. Der Dienstherr muss sich bereits im Vorfeld, gegebenenfalls nach entsprechender sachkundiger ärztlicher Beratung, zumindest in den Grundzügen darüber klar sein, in welcher Hinsicht Zweifel am körperlichen Zustand oder der Gesundheit des Beamten bestehen und welche ärztlichen Untersuchungen zur endgültigen Klärung geboten sind.

Fazit:

Das Bundesverwaltungsgericht stellt an die Rechtmäßigkeit von Untersuchungsanordnungen hohe Anforderungen. Da Fehler in diesem frühen Verfahrensstadium in einem eventuellen späteren gerichtlichen Verfahren nicht mehr heilbar sind, empfiehlt es sich in kritischen Fällen, frühzeitig den Amtsarzt einzubinden und bei der Formulierung der Untersuchungsanordnung gegebenenfalls rechtliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

*Axel Weisbach
Fachanwalt für Verwaltungsrecht*

Regionalpläne unterliegen der gerichtlichen Kontrolle

Auch Regionalpläne unterliegen der gerichtlichen Kontrolle im Rahmen der Normenkontrolle gemäß § 47 VwGO. Dies entschied das Bundesverwaltungsgericht relativ unspektakulär im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde durch Beschluss vom 9.2.2015 (BVerwG 4 BN 20.14). Mit diesem Beschluss bestätigte das Bundesverwaltungsgericht das Oberverwaltungsgericht Thüringen, welches zuvor mit Urteil vom 20. März 2014 (1N676/12) den Regionalplan Ost Thüringen hinsichtlich des Kapitels Windenergienutzung für unwirksam erklärt hat.

In der Entscheidung legte das Bundesverwaltungsgericht dar, dass die Vorgaben, welche das Bundesverwaltungsgericht für die Planung von Konzentrationsflächen im Rahmen von Flächennutzungsplänen aufgestellt hat, auch für Regionalpläne gelten. Somit müssen also auch die regionalen Planungsträger im Rahmen der Windkraftplanung im Regionalplan die Eignung von Konzentrationsflächen hinreichend konkret prüfen und die Aussonderung von Flächen getrennt nach harten und weichen Tabu-Zonen umfassend begründen.

Aufgrund der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist davon auszugehen, dass eine Vielzahl von Regionalplänen derzeit hinsichtlich der thematisierten Nutzung fehlerhaft und somit unwirksam sind. Die Konsequenzen daraus sind, dass gegen die Regionalpläne einerseits Normenkontrolle eingereicht werden kann und andererseits die Regionalpläne auch Bauvorhaben nach § 35 Abs. 3 BauGB nicht entgegeng gehalten werden können, was im Rahmen der Inzidentkontrolle bei einer Klage auf Erteilung einer Genehmigung festgestellt werden kann. Solange die Planungsträger die Regionalpläne nicht anpassen, besteht somit erhebliche Rechtsunsicherheit für sämtliche Beteiligten.

*Mathias Reitberger,
Fachanwalt für Verwaltungsrecht,
Mediator*

**AUGSBURG**

Bergiusstr. 15
86199 Augsburg
Telefon: 0821-90630-0
Telefax: 0821-90630-30
augsburg@meidert-kollegen.de

MÜNCHEN

Franziska-Bilek-Weg 9
(Theresienhöhe)
80339 München
Telefon: 089-545878-0
Telefax: 089-545878-11
muenchen@meidert-kollegen.de

KEMPTEN

Am Stadtpark 4
87435 Kempten
Telefon: 0831-96060360
Telefax: 0831-96060369
kempten@meidert-kollegen.de

www.meidert-kollegen.de

Peter Schicker

Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Dr. Nikolaus Birkl *

Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Mediator

Josef Deuringer *

Fachanwalt für Agrarrecht

Guntram Baumann *

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dr. Thomas Jahn *

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Mathias Reitberger *

Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Mediator

Axel Weisbach *

Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Thomas Sauer

Fachanwalt für Familienrecht

Dr. Michael Sommer *

Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Robert Schulze *

Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht

Frank Sommer

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Fritz Böckh

Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dipl.-Verwaltungswirt (FH)

Nicole Kandzia

Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Dr. Wolfram Gaedt

Philipp Mayr

C. Benedikt H. Zeplin

Christian Zott

* = Partner der Partnerschaftsgesellschaft mbB